

Begründung I. Ausfertigung zum Offenlegungsplan
zum Bebauungsplan Nr. 34 "Evangelische Schule" der Stadt
Wiedenbrück

A. Allgemeines

Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt, um durch das damit geschaffene Ortsrecht die Voraussetzungen zu schaffen für eine geordnete Nutzung, Erschließung und Bebauung. Insbesondere sollen die Flächen für das Schulzentrum festgesetzt werden.

Der innerhalb des Schulgrundstücks verlaufende Graben soll verrohrt werden, wobei der Rohrquerschnitt ausreichend bemessen sein muß, um die Vorflut zu erhalten. An den Knickpunkten der Rohrachse sind Reinigungsschächte vorzusehen.

Das Überschwemmungsgebiet der Ems wurde von jeder Bebauung freigehalten

Der sandige Baugrund ist eben und für den vorgesehenen Zweck gut geeignet.

Das Plangebiet wird an die vorhandene zentrale Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Der Bebauungsplan entspricht nach § 8 Abs. 2 BBauG den Zielen des Flächennutzungsplanes.

B. Bodenordnung

Besondere Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht vorgesehen. Sollte die zur Durchführung der Planung erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens nicht auf freiwilliger Basis zu erreichen sein, so bildet dieser Plan die Grundlage zur Durchführung von Umlegungen, Grenzregelungen und Enteignungen nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes.

C. Kostenschätzung

Bei Durchführung der Planung entstehen der Stadt Wiedenbrück voraussichtlich folgende überschläglich ermittelte Kosten:

Grunderwerb
Straßenausbau mit Beleuchtung
Schulerweiterungsbauten

ca. 100.000.- Mk

-

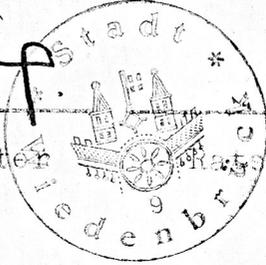
ca. 1.600.000.- Mk

insgesamt:

ca. 1.700.000.- Mk

Wiedenbrück, den 8.7.1969
Im Auftrage des Rates der Stadt

Mari
Bürgermeister



Raschke
(Raschke)
Rathsherr

Hat vorgelegen
Detmold, den 09. DEZ. 1969
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gundel
